

§ 22 Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Große Staatsprüfung erstmals nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die eine bestandene Prüfung freiwillig wiederholen wollen, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.